



**Gemeinde Allmendingen  
Alb-Donau-Kreis**

**Verwaltungsgebührensatzung**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen am 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Allmendingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelter vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2  
Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadsachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 5.000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 8 Euro.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- Gebühren für Telekommunikation
  - Reisekosten
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 20.11.1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt,  
Allmendingen, den 24.10.2012

gez. Rewitz  
Bürgermeister

Diese Abschrift stimmt mit dem Original überein  
Allmendingen, 17.05.2021

  
Baur



# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

<i>Ifd. Nr.</i>	<i>Amtshandlung</i>	<i>Gebühr</i>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> ( § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung)	<b>5 € - 5000 €</b>
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von schriftlichen und mündlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10 €
	Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	
2.3	Zurücknahme eines Antrages	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 8 €
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b>	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	10 € - 50 €
3.2	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	gebührenfrei
<b>4.</b>	<b>Befreiung</b>	
	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	60 € - 500 €
<b>5.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln Werden mehrere Unterschriften einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	10,00 €
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 €
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr.9) hinzu	
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist), die im Bürgerbüro ausgestellt werden	6,00 €
6.2	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist), die in der Kasse ausgestellt werden	6,50 €
6.3	Gebührenfrei sind	
6.3.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	

6.3.2	Die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
6.3.3	Bestätigungen, die nach dem Sozialgesetzbuch gebührenfrei sind	
<b>7. Genehmigungen</b>		
7.1	Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	20 € - 500 €
7.2	Schankerlaubnis Ausstellung einer Schankerlaubnis pro Veranstaltungstag	16,00 €
<b>8. Einreichung einer Dienstaufsichtsbeschwerde</b>		
8.1	wenn die Dienstaufsichtsbeschwerde im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird	200,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Dienstaufsichtsbeschwerde	150,00 €
<b>9. Schreibgebühren</b> Für Ablichtungen (Fotokopien) oder anderweitig hergestellte Mehrfertigungen (pro Seite)		
		1,00 €
<b>10. Bauordnungsrecht</b>		
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 52,00 €
10.2	Mitteilung nach § 53 LBO Abs. 4 LBO	wie 10.1
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,40 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 32,00 €
<b>11. Bestattungsrecht</b>		
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	25,00 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Absatz 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,00 €
<b>12. Feiertagsrecht</b>		
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	60,00 €
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	60,00 €
<b>13. Fischereischeine</b>		
13.1	Erteilung von Jahresfischereischeinen, Fischereischeinen auf Lebenszeit und Jugendfischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen	17,00 €
13.2	Verlängerung von Fischereischeinen	9,00 €
13.3	Einziehung der Fischereiabgabe	4,00 €
<b>14. Gewerbesachen</b>		
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	16,00 €
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	12,00 €
14.3	Spiele	
14.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	90,00 €

14.3.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	90,00 €
14.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	90,00 €
14.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	50,00 €
14.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	50,00 €
14.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	50,00 €
14.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	50,00 €
14.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	50,00 €
14.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	50,00 €
14.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	50,00 €
14.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	50,00 €
14.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	13,00 €

### 15. aufgehoben zum 31.01.2021

16.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	30,00 €
-----	---	---------

### 17. Immissionsschutzrecht

Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BlmSchVO	30,00 €
--	---------

### 18. Ladenschluss

Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchG)	30,00 €
---	---------

### 19. Melderecht

19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	6,00 €
19.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	6,00 €
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,00 €
19.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	3,00 €
19.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben werden	10,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	3,00 €
19.2.2	Datenübermittlung nach 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	12,00 €
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
19.3	Ausstellung einer Wahlbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
19.4	Meldebestätigungen je Bescheinigung	6,00 €
19.5	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	6 € - 600 €
19.6	Gebührenfrei sind	
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	

19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
19.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
19.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
<b>20. Sammlungswesen</b>		
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	<b>60,00 €</b>
<b>21. Straßenrechtliche Sondernutzung</b>		
	Vorbemerkung zur Berechnung der Gebühren: Angefangene 15 Minuten Zeitaufwand sind als volle 15 Minuten Zeitaufwand zu berechnen.	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebräuch hinaus	
21.1	verkehrsrechtliche Anordnung für Gehwegsperrungen	<b>9 € je angefangene 15 Minuten, mindestens 18 €</b>
21.2	verkehrsrechtliche Anordnung für Fahrbahnverengungen	<b>9 € je angefangene 15 Minuten, mindestens 18 €</b>
21.3	verkehrsrechtliche Anordnung für halbseitige Straßensperrungen	<b>9 € je angefangene 15 Minuten, mindestens 22,50 €</b>
21.4	verkehrsrechtliche Anordnung für Straßenvollsperrungen	<b>9 € je angefangene 15 Minuten, mindestens 27 €</b>
<b>22. Wasserrecht</b>		
22.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	<b>40,00 €</b>
22.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	<b>30,00 €</b>
<b>23. Polizeirecht</b>		
	Vorbemerkung zur Berechnung der Gebühren: Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene 15 Minuten als volle 15 Minuten zu berechnen.	
23.1	Erteilung von Platzverweisen/ Aufenthaltsverboten	<b>120,00 €</b>
23.2	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach dem PoG	<b>15 € je angefangene 15 Minuten, mind. 120 €</b>
23.3	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen	<b>15 € je angefangene 15 Minuten, mind. 120 €</b>
<b>24. Kampfhunde, sonstige gefährliche Hunde</b>		
24.1	Überprüfung der Hundehaltung	<b>30,00 €</b>
24.2	Ausnahmen oder Auflagen nah der PoVOgH oder nach PoG	<b>15 € je angefangene 15 Minuten, mind. 120 €</b>
24.3	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	<b>15 € je angefangene 15 Minuten, mind. 120 €</b>
<b>25. Trauräume</b>		
25.1	Benützung des Sitzungssaals im Rathaus	<b>50,00 €</b>
25.2	Benützung des Raums 1 und 2 im Bürgerhaus	<b>50,00 €</b>
25.3	Benützung des großen Saals im Bürgerhaus	<b>100,00 €</b>
25.4	Gebührenfrei ist die Benützung des Trauzimmers im Rathaus	